

## BDF-Info 14/2019

### Steuerliche Absetzbarkeit von Dienstzimmern Leitfaden zum Umgang mit dem Finanzamt

14.08.2019

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen scheinen sich völlig uneins in der Bearbeitung zu sein, wenn ein Revierförster die Kosten seines Dienstzimmers bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen will. Dabei gibt es doch ein Urteil des Finanzgerichts Köln vom 27.08.2014, das diesen Sachverhalt eindeutig klärt:

*(Urteil FG Köln vom 27.8.2014, 7 K 3561/10, EFG 2015, 811, LEXinform 5017510, rkr.; s. Pressemitteilung FG Köln vom 4.3.2015, LEXinform 0442982)*

Das Urteil ist für Jedermann hier: <https://openjur.de/u/762206.html> einsehbar.

Hier ein paar Auszüge:

*„...Ein Förster (Diplom-Forstwirt), der im überwiegenden Interesse seines ArbG ein Dienstzimmer in seinem Wohnhaus unterhält, kann die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang von der Steuer absetzen. Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.*

*Die Forstbehörde legte besonderen Wert darauf, dass er in der Nähe seines Betreuungsreviers wohnte und in seinem Wohnhaus ein Dienstzimmer einrichtete. In dem Dienstzimmer sollten regelmäßige Sprechzeiten abgehalten werden. Außerdem stellte die Behörde die technische Büroausstattung zur Verfügung. Das Zimmer musste im Krankheitsfall für einen Vertreter des Försters zugänglich sein. Die Funktionsfähigkeit des Dienstzimmers konnte von der Forstbehörde vor Ort überprüft werden. Für die Unterhaltung des Zimmers erhielt der Förster monatlich eine steuerfreie Entschädigung von 81,81 €. Die darüber hinaus gehenden Kosten für das Zimmer von 3 417 € wollte der Diplom-Forstwirt als Werbungskosten geltend machen.*

*Das Dienstzimmer ist als externes Büro des Dienstherrn zu beurteilen und unterliegt nicht der Regelung für häusliche Arbeitszimmer. Unerheblich ist insoweit, dass zwischen dem ArbN und der Forstbehörde kein Mietvertrag über das Dienstzimmer geschlossen worden ist und der ArbN eine steuerfreie Nutzungsentschädigung erhalten hat. Entscheidend ist vielmehr, dass das Interesse des ArbN, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten einen Raum in der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben, von den Belangen der Behörde überlagert worden ist...“*

Die entscheidende Aussage findet sich dabei im dritten Absatz:

**Beim Dienstzimmer eines Revierförsters handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1, 2 Einkommensteuergesetz (EstG), sondern um ein externes Büro des Dienstherrn.**

(Dies gilt natürlich nur für die Revierförster, deren Dienstherr das Vorhalten eines solchen Dienstzimmers auch verlangt.) Damit sind die Regelungen zum „Häuslichen Arbeitszimmer“ des Einkommenssteuergesetzes hier nicht anzuwenden! Entscheidend ist, dass das Interesse des Arbeitnehmers, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten einen Raum in der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben, von den Belangen des Dienstherrn überlagert worden ist.

**Das bedeutet für den Revierförster, dass er alle direkten Kosten des Dienstzimmers als Werbungskosten in voller Höhe absetzen kann.**

Er muss sich also gegenüber dem Finanzamt nicht über die Absetzbarkeit des Dienstzimmers auseinandersetzen, ein Verweis auf das genannte Urteil sollte ausreichen.

Selbstverständlich sind von den Aufwendungen für das Dienstzimmer etwaige Kostenerstattungen des Dienstherrn wie z. B. beim Landesbetrieb Wald und Holz die „Arbeitsraumpauschale Forst“ abzuziehen. So ist also nur der nach Abzug dieser Erstattungen verbleibende Aufwand als Werbungskosten abziehbar. Dieser kann aber durchaus beträchtlichen Umfang haben und so Ihre Steuerlast merklich mindern.

**Die gezahlten Kostenerstattungen für das Dienstzimmer sind somit auch völlig steuerfrei!**

Es handelt sich doch um die Erstattung von Kosten des Dienstherrn, die der Arbeitnehmer nur vorgelegt hat und nun - leider meist nur anteilig - zurückbezahlt bekommt. Daher ist der verbleibende Rest uneingeschränkt steuerlich den Werbungskosten zuzuordnen.

### **Achtung!**

Wenn der Arbeitnehmer einen Mietvertrag mit seinem Arbeitgeber über einen Raum zur Nutzung als Dienstzimmer abgeschlossen hat, ist der darauf entrichtete Mietzins selbstverständlich unter „Einnahmen aus Mieten und Pachten“ in der Steuererklärung anzugeben. Aber das dürfte in den seltensten Fällen so sein.

## **Welche Ausgaben zählen denn nun zu den entstandenen Kosten eines Dienstzimmers?**

Hier sind zunächst die direkten Kosten für Anschaffungen wie z. B. Schreibtisch, Regale, Besucherstuhl oder Lampen zu nennen. Anteilig werden die Kosten für die Unterhaltung der gesamten Wohnung / des Hauses ihrem Dienstzimmer zugeordnet. Das sind zum Beispiel Wohnungsmiete, Abschreibungen, Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr und vieles mehr. Sie ermitteln im ersten Schritt den Flächenanteil Ihres Dienstzimmers an der Gesamtwohnfläche Ihrer Wohnung, dann teilen Sie die Gesamtkosten mit diesem Prozentsatz.

Viele Dienstherrn (Kommunen, Landesverband usw.) zahlen Ihren Revierförstern eine Kostenerstattung in Höhe der Sätze des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Leider gibt es bisher keine Regelung zur automatisierten Information dieser Dienststellen bei Änderung der Erstattungssätze. Hier sollten sich die betroffenen Dienstherrn mit dem Landesbetrieb Wald und Holz auf eine regelmäßige Information einigen.

Richard Nikodem  
stellv. Vorsitzender des BDF NRW

### **Hier eine kleine Historie der vom Landesbetrieb Wald und Holz an seine Revierförster gezahlten Arbeitsraumpauschale Forst:**

- Bis Ende 2015 wurden 110,00 € gezahlt.
- Zum 01.01.2016 wurde die Pauschale auf 130,00 € erhöht.
- Seit dem 01.04.2019 erhält der Revierförster für das Dienstzimmer 140,00 €.